



Beitragsordnung

Stand: 10.07.2024

§1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied des Norderstedter Sport und Freizeit Verein e.V. ist grundsätzlich beitragspflichtig. Ausnahmen regelt §5 der Beitragsordnung.

§2 Beiträge

Die Höhe der monatlichen bzw. jährlichen Beiträge ergibt sich aus der Beitragsübersicht. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Spartenbeitrag. Der Grundbeitrag dient den Verwaltungskosten und für Zuschüsse bei Investitionen der Abteilungen (ausgenommen Fußball und Volleyball). Darüber hinaus werden aus dem Grundbeitrag Rücklagen für unvorhersehbare Kosten gebildet. Der monatliche Beitrag ist jeweils zum Monatsende fällig.

a) Grundbeiträge

Die Grundbeiträge des Vereins werden gem. §5 Abs. 1 der Satzung jährlich von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt. Der Grundbeitrag für Kinder und Jugendliche gilt auch für Schüler/Studenten über 18 Jahre bei entsprechendem Nachweis (siehe §5).

b) Abteilungsbeiträge:

Die Höhe der monatlichen bzw. jährlichen Zusatzbeiträge der Abteilungen werden gem. §5 Abs. 2 jedes Jahr auf den Hauptversammlungen der Abteilungen durch die Mitglieder bestimmt und festgelegt. Es unterliegt den Abteilungen über die Fristigkeiten der Beiträge zu entscheiden.

c) Zusatzbeiträge:

Die einzelnen Abteilungen können zusätzliche Beiträge wie z.B. Aufnahmegebühren, Trikotgebühren etc. beschließen. Diese werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Höhe dieser Sonderbeiträge können der Beitragsübersicht entnommen werden.

Eine Übernahme von (Teil-)Beiträgen durch Dritte (z.B. Sozialpass, Bildungskarte) befreit nicht automatisch von der Beitragspflicht. Eventuell ungedeckte Beitragsanteile werden dem Mitglied monatlich belastet.

§3 Gebühren

a) Aufnahmegebühr:

Die Höhe der Aufnahmegebühr für eine Einzelperson beträgt 10€. Für die Aufnahme einer Familienmitgliedschaft wird die zweifache Aufnahmegebühr erhoben, in diesem Fall 20€.

b) Versicherungsgebühr:

Die Versicherungsgebühr wird einmal jährlich im Januar fällig. Bei Neueintritt in den Verein wird die Versicherungsgebühr im ersten Jahr im Monat des Vereinseintrittes fällig. Die Mitglieder sind über den Verein in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung der ARAG Sportversicherung beim Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zu den dortigen Bedingungen versichert. Die Versicherungsgebühr richtet sich nach den jeweils aktuellen Konditionen der ARAG Sportversicherung.

c) Verwaltungsgebühr

Bei der Zustellung einer Rechnung und/oder Mahnung wird eine Rechnungs- bzw. Mahngebühr fällig. Bei einer Rücklastschrift die auf Grund des Verschuldens des Mitgliedes zustande kommt, wird die Rücklastgebühr dem Mitglied in Rechnung gestellt und im nächsten Monat zusätzlich fällig.

d) Kursgebühr

Für zeitliche begrenzte Sportangebote, die nicht durch die Spartenbeiträge abgedeckt sind, werden entsprechende Kursgebühren fällig. Diese Kursgebühren werden in Absprache der Kursleitung und des geschäftsführenden Vorstands vor Kursbeginn festgelegt und den Teilnehmern mitgeteilt.

§4 Zahlungsweise

a) Bankeinzug:

Die Beiträge werden monatlich zum letzten Bankarbeitstag des Monats per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung des Mitglieds wird vom Mitglied zusammen mit dem Aufnahmeantrag erteilt. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.

b) Überweisung:

Bei einer Zahlung per Überweisung muss der monatliche Beitrag spätestens zum 01. des Folgemonats auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

§5 Ermäßigungen / Beitragsbefreiung:

Gegen Vorlage entsprechender Nachweise kann der Beitrag befristet ermäßigt oder ausgesetzt werden. Nachweise sind u.a. Sportunfähigkeitsbescheinigungen, Schul-, Studiums- oder Ausbildungsbescheinigungen. Der Gesamtvorstand kann bei einem besonderen ehrenamtlichen Engagement eines Mitglieds eine Beitragsbefreiung beschließen.

§6 Mahnwesen

Bei Nichtzahlung der Beiträge / Gebühren erfolgt nach einem Beitragsrückstand von 2 Monaten die erste Mahnung, nach weiteren 4 Wochen erfolgt die 2. Mahnung zzgl. Mahngebühren. Der Verein behält sich weitere rechtliche Schritte vor. Bei

Zahlungsrückständen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnungen kann ein Mitglied gem. §3 Abs. 3 b der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§7 Kündigung

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, auch eine Kündigung per E-Mail ist zulässig. Eine Kündigung einzelner Sportarten ist jeweils zum Monatsende möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen. Eine Ausnahme bildet hier die Reitabteilung dort ist auch ein Spartenwechsel nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. So lange ist auch der Beitrag zu zahlen.

§8 Arbeitseinsätze

a) DiscGolf

Pro Jahr ist 1 Stunde Arbeitseinsatz zu leisten, vorrangig zur Präsentation der Sparte bei internen sowie externen Veranstaltungen. Bei Nichtleistung der Arbeitsstunde wird zum Jahresende bzw. zum Vereinsaustritt eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10€ fällig.

b) Tennis

Tennismitglieder ab dem 14. Lebensjahr müssen zusätzlich 4 Stunden pro Jahr als Arbeitseinsatz auf der Anlage leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden zum Jahresende bzw. zum Austritt 20€ / Stunden vom Konto eingezogen. Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr werden von der Pflicht der Arbeitsstunden befreit.

c) Reiten

Pro Mitglied müssen in der Reitabteilung Arbeitsstunden geleistet werden. Diese sind wie folgt gestaffelt:

1. Person	6 Stunden pro Jahr
2. Person	4 Stunden pro Jahr
3. Person	2 Stunden pro Jahr
Ab 4. Person	0 Stunden pro Jahr

Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind am Ende des Jahres bzw. am Ende der Mitgliedschaft 8€/Stunde zu zahlen. Diese werden über das SEPA-Mandat eingezogen. Arbeitsstunden für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren müssen von den Eltern erbracht werden.

d) Volleyball

Jährlich ist 1 Stunde Arbeitseinsatz auf der Beachvolleyballanlage zu leisten. Ersatzweise werden bei Nichtleistung der Arbeitsstunden am Jahresende bzw. bei Vereinsaustritt 5€ fällig.

Zusätzlich ist pro Jahr die benötigte Spiellizenz zu zahlen:

Kinder/ Jugendliche: 7€ Erwachsene: 14€

§9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist vom Gesamtvorstand des Norderstedter Sport und Freizeit Verein e.V. am 10. Juli 2024 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft.